

# ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE NUTZUNG VON FREE AND OPEN SOURCE SOFTWARE

## der HELLA GmbH & Co. KGaA

AD-01427

Stand: 06.05.2022 Version: 1.0

Diese ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN FÜR DIE NUTZUNG VON FREE AND OPEN SOURCE SOFTWARE (nachfolgend „**AB-FOSS**“) der **HELLA GmbH & Co. KGaA** (Rixbecker Straße 75, 59552 Lippstadt, Deutschland) und ihrer **verbundenen Unternehmen** (nachfolgend „**HELLA**“), gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen an HELLA, die FOSS in jeder Form enthalten, ob dauerhaft oder zeitlich begrenzt überlassen, als separate FOSS oder als FOSS kombiniert mit Soft- und/oder Hardware und umfasst FOSS des Auftragnehmers selbst sowie FOSS, deren Einsatz der Auftragnehmer durch Unter-Auftragnehmer verantwortet.



### 1. DEFINITIONEN

- 1.1. Der Begriff **Free and Open Source Software** („**FOSS**“) umfasst solche Software-Komponenten, Teile dieser oder einzelne Files, die als Source Code und ohne Zahlung von Lizenzgebühren verfügbar sind und unter einer Lizenz stehen, die dem Verwender Rechte zur Bearbeitung und Weitergabe gewährt. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um Lizenzen handelt, die von der OSI (<https://opensource.org/licenses>) und /oder der FSF (<https://www.gnu.org/licenses/license-list>) als FOSS Lizenz eingestuft wurden oder in der Lizenzliste von SPDX enthalten sind (<https://spdx.org/licenses/>).
- 1.2. Software-Komponenten, Teile dieser oder einzelne Files, die vom Rechtsinhaber als **Public Domain** gekennzeichnet wurden, werden im Rahmen dieses Vertrags wie FOSS behandelt. Die Kennzeichnung als Public Domain bedeutet, dass der Rechtsinhaber zum Ausdruck gebracht hat, keine Rechte an den entsprechenden Software-Komponenten, Teilen oder Files mehr haben zu wollen und diese gemeinfrei zur Verfügung zu stellen bzw. ohne Bedingungen an jedermann lizenzieren möchte.
- 1.3. Ferner wird der Begriff FOSS vorliegend verwendet, wenn es sich um **Freeware** handelt, die als kommerzielle Software dem Nutzer kostenlos zur Nutzung überlassen wird.
- 1.4. Eine **Copyleft-Lizenz** ist eine Form von Nutzungs- und Lizenzbestimmungen für FOSS, die dazu führen kann, dass mit der jeweiligen FOSS integrierte oder verbundene Softwareelemente ebenfalls nur unter den jeweiligen Nutzungs- und Lizenzbestimmungen dieser Copyleft-Lizenz verbreitet werden dürfen.
- 1.5. Ein **Copyleft-Effekt** bezeichnet die Verwendung von FOSS, die unter einer Copyleft-Lizenz steht, und aufgrund dessen jede Bearbeitung („**jedes abgeleitete Werk**“) ebenfalls als

unter einer Copyleft-Lizenz stehende FOSS eingestuft werden muss.

- 1.6. Eine **Lizenzinkompatibilität** liegt vor, wenn verschiedene FOSS Lizenzen kumulativ für dieselben Dateien gelten und die Erfüllung der Lizenzvorgaben der einen Lizenz einen Verstoß gegen die Lizenzvorgaben der anderen Lizenz darstellen.
- 1.7. **Verbundene Unternehmen** beinhaltet die Nutzung von FOSS durch HELLA, HELLA direkt und indirekt abhängige Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. Aktiengesetz.

### 2. VERTRAGSGEGENSTAND

- 2.1. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten für die Nutzung von FOSS in der folgenden Rangfolge als Vertragsbestandteil (nachfolgend auch „**Vertragsbestandteile**“):
  1. die Beauftragung der HELLA,
  2. diese vorliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung von FOSS,
  3. das Angebot des Auftragnehmers, und
  4. im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.
- 2.2. Sämtliche Beauftragungen zur Nutzung von FOSS erfolgen nach den AB-FOSS der HELLA. Inhaltlich abweichende Bedingungen zu FOSS des Auftragnehmers werden auch dann nicht Vertragsgrundlage, wenn HELLA diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Änderungen oder Ergänzungen und sonstige Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

### 3. LEISTUNGSERBRINGUNG

- 3.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen von Lieferungen und Leistungen FOSS nur unter Einhaltung der AB-FOSS zu verwenden.
- 3.2. Der Auftragnehmer darf nur FOSS verwenden, die als Lizenz lizenziert ist, die in der gesonderten **Anlage HELLA OK-Liste AD-01165** genannt ist. Die Nutzung von FOSS, die unter anderen Lizenzbedingungen als denen in der gesonderten Anlage HELLA OK-Liste AD-01165 genannt ist, bedarf einer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung durch HELLA.
- 3.3. Der Auftragnehmer muss HELLA die nachfolgend genannten Informationen und Materialien spätestens mit Bereitstellung der Lieferungen und Leistungen übergeben, auf Verlangen auch früher, und sie unaufgefordert aktualisieren, sobald

bezüglich eingesetzter FOSS während der Durchführung des Vertrags eine Änderung eintritt. Im Einzelnen müssen die folgenden Informationen stets vollständig und korrekt zur Verfügung stehen:

- Eine Aufstellung der eingesetzten FOSS mit deren Bezeichnung, deren Version und den zugehörigen FOSS Lizenznamen und deren eindeutige Lizenznummer für alle eingesetzten Files der jeweiligen FOSS.
- Eine Aufstellung der Copyright-Hinweise sowie die Angabe, ob die Copyright-Hinweise von oder für den Auftragnehmer modifiziert wurden und ob die FOSS von dem Auftragnehmer bereits an Dritte weitergegeben wurde.
- Download-Link der jeweiligen Lizenztexte sowie des Source Codes.
- Der Auftragnehmer wird eine Textdatei (beispielsweise im .txt-Format) erzeugen, in der die in den Lieferungen und Leistungen genutzte FOSS einschließlich des Lizenztextes der jeweiligen FOSS Lizenzen aufgeführt sind. In der Textdatei ist zunächst die FOSS zu bezeichnen, der Copyright-Hinweis anzugeben und sodann der vollständige und unveränderte Lizenztext der FOSS aufzuführen.
- Der Auftragnehmer wird HELLA die FOSS im Source Code nebst sämtlichen der FOSS beiliegenden Vermerke und Dateien, wie beispielsweise „Notice“ und „Liesmich“-Dateien) übergeben.
- Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass die Lieferungen und Leistungen keine Lizenzinkompatibilitäten enthalten.
- Eine Bestätigung des Auftragnehmers, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen automatisiert auf eingesetzte FOSS und die Copyright- und Lizenzangaben aus allen enthaltenen FOSS Files überprüft wurden. Mit Bereitstellung der Lieferungen und Leistungen verpflichtet sich der Auftragnehmer, das Ergebnis der durchgeführten Analyse zur Verfügung zu stellen.
- Ein Archiv mit den Materialien, die nach Copyleft-Lizenzen zur Verfügung gestellt werden müssen, wie der Source Code der FOSS inklusive etwaiger

Bearbeitung, verbundener Code sowie sonstige Materialien wie Skripte oder Schlüssel, wenn FOSS unter entsprechenden Lizenzen eingesetzt wird.

- 3.4. Sollte aufgrund des Einsatzes von FOSS eine Mitwirkung des Auftragnehmers erforderlich sein, weil ein Empfänger der FOSS einen Anspruch auf Support oder technische Umsetzungen geltend macht, ist der Auftragnehmer verpflichtet, im Rahmen der Vertragsabwicklung kostenfrei und unverzüglich die entsprechende Mitwirkung vorzunehmen.
- 3.5. HELLA hat jederzeit das Recht, den Source Code anzufordern und einzusehen, der im Rahmen der Vertragsabwicklung vom Auftragnehmer eingesetzt wird, um sich von der Einhaltung der FOSS Lizenzen und des Copyleft-Effektes zu überzeugen; das gilt für den kompletten Source Code, nicht nur in Bezug auf FOSS. HELLA darf den Source Code automatisiert überprüfen bzw. eine solche Überprüfung vornehmen lassen. Wird bei einem Audit ein Verstoß gegen Verpflichtungen aus diesen AB-FOSS oder FOSS Lizenzen festgestellt, so ist der Auftraggeber verpflichtet auf eigene Kosten alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die vereinbarten Leistungen und Standards zu erreichen. In diesem Fall trägt der Auftragnehmer die Kosten des Audits, ansonsten trägt HELLA die Kosten.
- 3.6. Eine Nutzung von FOSS ohne die Vereinbarung dieser AB-FOSS sowie ein Verstoß gegen die AB-FOSS, stellt eine wesentliche vertragliche Pflichtverletzung des Auftragnehmers dar.

#### 4. FOSS VERANTWORTLICHER

Der Auftragnehmer benennt nach der Beauftragung durch HELLA schriftlich eine Person und eine Stellvertretung, die als Ansprechpartner für alle Fragen im Zusammenhang mit dem Einsatz von FOSS zur Verfügung stehen.

#### 5. GEWÄHRLEISTUNG

- 5.1. Der Auftragnehmer gewährleistet die Einhaltung der in den AB-FOSS genannten Pflichten und verpflichtet sich gegenüber HELLA zur Einhaltung der jeweiligen Lizenzen der von dem Auftragnehmer genutzten FOSS.
- 5.2. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass über die gemeldete FOSS hinaus keine weitere FOSS eingesetzt wird und in keinem Fall -außer in explizit angegebenen und mit Zustimmung von HELLA durchführbaren Fällen - ein

Copyleft-Effekt ausgelöst wird, sowie keine FOSS Lizenzen eingesetzt werden, die nicht auf der gesonderten Anlage HELLA OK-Liste genannt sind, und eine kommerzielle Verwendung nicht gestatten.

- 5.3. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Lieferungen und Leistungen keine Rechte Dritter verletzen. Der Auftragnehmer führt hierzu Recherchen zu Rechten Dritter im branchenüblichen Umfang durch. Sollten Dritte gegenüber HELLA eine Verletzung ihrer Rechte geltend machen, stellt der Auftragnehmer HELLA von sämtlichen hieraus resultierenden Schäden und Kosten frei, unter Einschluss von Gerichts- und Vergleichskosten und der Kosten für eine nach billigem Ermessen der HELLA erforderliche Rechtsberatung. Der Auftragnehmer unterstützt HELLA proaktiv bei der gerichtlichen und außergerichtlichen Beilegung solcher Streitigkeiten mit Dritten, wobei das alleinige Prozessführungsrecht sowie das Recht, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche zu schließen, bei HELLA verbleiben. Sollte der Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag Rechte Dritter entgegenstehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, nach Ermessen von HELLA auf eigene Kosten zugunsten der HELLA die notwendigen Lizenzen zu erwerben oder die Lieferungen und Leistungen derart umzugestalten, dass die Rechtsverletzung beseitigt wird.

- 5.4. Die Haftung nach Ziffer 5.3 entfällt, wenn der Auftragnehmer die zu erbringenden Leistungen nach zwingenden Vorgaben von HELLA erstellt und eine Verletzung von Schutz- und Urheberrechten Dritter nicht zu vertreten hat.

## 6. HAFTUNG

Die Parteien haften einander für sämtliche Schäden, die sie im Rahmen der beauftragten Leistungserbringung oder durch die Verletzung unter diesem Vertrag bestehende Pflichten, der anderen Partei oder Dritten schuldhaft verursachen, nach den gesetzlichen Regelungen, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

## 7. SONSTIGES

- 7.1. Diese AB-FOSS enthalten zusammen mit der gesonderten Anlage HELLA OK-Liste AD-01165 sämtliche Vereinbarungen und Erklärungen im Hinblick auf die Nutzung von FOSS durch den Auftragnehmer. Diesbezüglich ersetzen diese AB-FOSS alle früheren Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien und gehen eventuell abweichenden Regelungen vor.

- 7.2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet in gemeinsamer Abstimmung, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Diese Regelung gilt auch für eventuell auftretende Lücken der Bedingungen.

- 7.3. Es gilt ausschließlich das am Sitz der beauftragenden HELLA Gesellschaft geltende Recht mit Ausnahme der Kollisionsnormen. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes (Übereinkommen der vereinbarten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf) wird ausgeschlossen.

- 7.4. Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und den unter seiner Geltung vorgenommenen Lieferungen und Leistungen resultierenden Streitigkeiten ist der Sitz von HELLA oder für Klagen von HELLA ein sonst zuständiges Gericht.